

einer Gemeinde läßt sich gewöhnlich nicht sofort verfügen, da auch die Obrigkeit und in den meisten Fällen auch die andere Nachbargemeinde dabei theilhaftig sind, welche gleichfalls dabei gehört werden müssen.

Freiherr v. Friesen: Ich muß, was der Herr Secretair Ritterstädt anführte, aus eigener Erfahrung bestätigen. Es ist nicht von Enclaven die Rede, von denen es sich nach der Städte- und Landgemeindeordnung von selbst versteht, daß sie dem Flurbezirke angehören, in welchem sie liegen. Allein es sind wirklich oft Fälle vorgekommen, daß Parzellen, und zwar nicht ganz kleine Parzellen, die gerade an der Grenze einer Flur lagen, aus Irrthum zu einer falschen Flur gemessen worden sind. Allerdings haben die Obrigkeiten, wie der Herr Commissar sagte, vielleicht dazu Veranlassung gegeben, und sind hierbei nicht ganz frei von Schuld, allein sie waren vielleicht selbst in Ungewißheit, zu welcher Flur diese Grundstücke gehörten, und hatten jedenfalls nicht Zeit genug, die Verhältnisse zu erörtern, ehe die Flurbücher aufzunehmen waren. Wenn daher die Bemerkung des Herrn Bürgermeister Ritterstädt dahin geht, daß solche Irrthümer kein nachtheiliges Präjudiz begründen sollen, so bin ich damit ganz einverstanden; denn es ist allerdings nöthig, den Grundsatz festzuhalten, daß die Zumessung zu einem falschen Flurbezirke in den Rechts- und Eigenthumsverhältnissen Nichts ändere, und daß dadurch nicht ausgeschlossen werde, den Irrthum später wieder zu verbessern. Denn die Meinung hat sich bei den Landbewohnern und den Gemeinden so festgestellt, daß das, was einmal zu einer Flur und zu einem Grundstücke gemessen worden ist, auch rechtlich dazu gehöre, daß es sehr schwierig ist, sie zu widerlegen und eines Andern zu belehren.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe zu bemerken, daß bei §. 22 Beruhigung vollständig ertheilt wird, indem dort ausgesprochen ist: „Die etwaige Trennung von Parzellen von denjenigen Gütern, zu welchen sie ursprünglich gehört haben, bleibt auf andere Verhältnisse des öffentlichen, sowie des Privatrechts ohne Einfluß.“

(Staatsminister v. Noth- u. Wallwitz tritt ein.)

Freiherr v. Friesen: Dies versteht sich von selbst, und darüber findet auch keine Besorgniß statt. Der Wunsch geht nur dahin, daß man alles Mögliche thun möge, um die in der Vermessung der Flurbezirke vorgefallenen Irrthümer zu berichtigen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Mein Wunsch ist nur der, den Uebelstand zu vermeiden, daß Jemand zu einer andern politischen Gemeinde und zu einer andern Steuergemeinde gehören könne. Allein ich glaube, bei dem, was der Herr Regieungscommissar zu eröffnen die Güte hatte, vollkommen Beruhigung fassen zu können.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde wohl fragen können: ob die Kammer §. 23 annimmt? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill: §. 24.

Parzellen.

Jedem einzelnen Grundstücke (Parcelle) ist im Flurbuche

I. 72.

und Kataster diejenige Anzahl Steuereinheiten zuzutheilen, die nach seiner Größe und Ertragsfähigkeit darauf ausfallen.

Hierbei ist Nichts zu bemerken gewesen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob man §. 24 des Gesetzentwurfs annehme? — Wird einstimmig bejaht.

§. 25.

Das Kataster als Grundlage der Steuererhebung.

Das Kataster ist die alleinige Grundlage der Steuererhebung, und es darf jedem Grundstücksbesitzer von seinen Grundstücken nur der Beitrag nach der Zahl von Steuereinheiten angemessen werden, die in dem Kataster oder dessen Nachtrage enthalten sind.

Erhöhungen und Verminderungen der Katasteransätze bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist Etwas nicht dabei bemerkt, und ich füge nur hinzu, daß, wie ich bereits beim Vorlesen darauf hingedeutet habe, die Worte hier so folgen müssen: „der Beitrag nur“.

Prinz Johann: Es versteht sich wohl, daß in den Worten: „Erhöhungen und Verminderungen der Katasteransätze bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums“ nicht eine allgemeine Ermächtigung des Finanzministeriums liegen kann, Erhöhungen und Verminderungen vorzunehmen, was nur in den gesetzlichen Fällen stattfinden kann.

Referent Bürgermeister Schill: Es bezieht sich dies auf §. 18 und 19.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde wohl fragen können, ob man §. 25 annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 26.

Flurbuch.

Das Flurbuch, als Grundlage des Katasters, muß die einzelnen Grundstücke oder Parzellen mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage, nebst Angabe der Flächengröße, der Bonität, des generellen und definitiven Reinertrags enthalten.

Referent Bürgermeister Schill: Es heißt hier im Deputationsbericht:

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer soll hier auf der dritten Zeile nach dem Worte „Flächengröße“ noch eingeschaltet werden:

„der Culturart“.

Es ist allerdings wünschenswerth, diese im Flurbuch sofort zu finden, und man empfiehlt beizutreten und die §. somit anzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob die Kammer §. 26 mit der Einschaltung der Worte: „der Culturart“ nach dem Worte: „Flächengröße“, gleichwie es die zweite Kammer gethan hat, annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

§. 27.

Flächenmaß und Ertragsermittelung.

Der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke (Parzellen) ist auf den Grund der vorgewesenen Vermessung nach Aktern und Ruthen in den Katastern aufzunehmen. Bei Ermittlung der Ertragsfähigkeit und Berechnung des Reinertrags sind die in der

2 *